

Regensburg, den 29. Januar 1924.

Heinweg

Heinweg

Gemäss Art.4 der Gem.Ordg.für die Landesteile rechts des Rheins vom 29.4.1869 und des Art.27 des Selbstverwaltungsgesetzes vom 22.5.1919 wird zwischen der Stadtgemeinde Regensburg und der ~~Stadt~~gemeinde *Heinweg* nachstehender Eingemeindungsvertrag geschlossen:

Die Stadtgemeinde Regensburg und die ~~Gemeinde~~ *Gemeinde Heinweg* vereinigen sich zu einer Gesamtgemeinde.

Dabei werden nachstehende Bedingungen vereinbart und die nachbezeichneten Wünsche geäussert:

A. Bedingungen.

I. Bedingungen allgemeiner Art.

1. Die Stadtgemeinde Regensburg und die ~~Gemeinde~~ *Gemeinde Heinweg* vereinigen sich zu einer Gesamtgemeinde dergestalt, dass nur noch eine einzige Rechtspersönlichkeit besteht, welche die Bezeichnung „Regensburg“ führt. Der Bezirk der vormals selbstständigen ~~Gem. Heinweg~~ *Gem. Heinweg* führt vom Tage der vollzogenen Eingemeindung an die Bezeichnung Regensburg-*Heinweg*
2. Die Vereinigung der beiden Gemeinden soll zum 1. April 1924 erfolgen.
3. Von der Durchführung einer Ergänzungswahl zum Stadtrat Regensburg wird abgesehen, da der Zeitraum vom Tage der vollzogenen Eingemeindung bis zu den neuen Gemeindewahlen voraussichtlich sehr kurz sein wird. Dies soll dann nicht gelten, wenn die neuen allgemeinen Gemeindewahlen nicht längstens im Laufe des Jahres 1924 erfolgen sollten. Für die Übergangszeit, das ist für die Zeit von der vollzogenen Eingemeindung an bis zum Zusammentritt des auf Grund der allgemeinen Neuwahl, des Jahres 1924 neugewählten Stadt-

rats soll der bisherige Stadtrat Regensburg durch Abordnung von 2 Vertretern des *Gemeinrats Weinmay* verstärkt werden. Die Bestimmung dieser Vertreter erfolgt durch den *Gem. Rat Weinmay* noch vor dem 1. April 1924.

4. Der neue Stadtrat der Gesamtgemeinde Regensburg soll im Hinblick auf die durch die Einverleibung der Vorortsgemeinden erfolgte Mehrung der Einwohnerzahl 40 nichtberufsmässige Stadtratsmitglieder zählen. (Art. 6 d. Selbstverw. Ges.)

5. Bei Arbeitsvermittlung durch das Hauptarbeitsamt Regensburg anlässlich Arbeiter-Ein- u. Ausstellungen darf eine Benachteiligung der in der vormaligen Gemeinde *Weinmay* wohnhaften Arbeiter nicht erfolgen.

6. Bei Vergebung von Arbeiten durch den Stadtrat Regensburg sind die Handwerker u. Geschäftsleute der vormaligen *Gemeinde Weimay* in gleicher Weise zu berücksichtigen wie die in der Stammgemeinde Regensburg ansässigen Handwerker u. Geschäftsleute.

7. Die vollbeschäftigten Gemeindebeamten und Gemeindebeamtenanwärter der vormaligen *Gemeinde Weimay* sind unter Ausschaltung jeder Benachteiligung gegenüber den Gemeindebeamten der Stadt Regensburg und unter Wahrung ^{unverändert Kraft in} verdienter Anwartschaften in den Dienst der Gesamtgemeinde Regensburg zu übernehmen.

Ebenso sind die ständigen Gemeindearbeiter zu übernehmen und den Regensburger Stadtarbeitern bezüglich des Lohnes und der Versorgungsrechte gleichzustellen. Die bei der bisherigen Gemeinde zurückgelegte Dienstzeit ist auf Lohn und Versorgung anzurechnen. Die zu übernehmenden Beamten, Beamtenanwärter und Gemeindearbeiter sind in beiliegendem Verzeichnis aufgeführt.

8. Die im Gebiet der vormaligen *Gemeinde Weimay* bestehenden Stiftungseinrichtungen dürfen ihrem stiftungsmässigen Zweck nicht entfremdet werden.

9. Für ausreichenden Flurschutz im Gebiet der ehem. *Gem. Weimay* ist nach Bedarf ebenso wie in Regensburg Vorsorge zu treffen.

10. Die in der Stammgemeinde Regensburg bestehenden Einrichtungen der städt. Strassenreinigung u. Hausmüllabfuhr werden auf die

ehem. *Gemeinde Weimay* nicht übertragen. *Das diesen die Einwirkung der ehem. Gem. Weimay zur Befreiung von Gebühren für die städtische Einwirkung der Strassenreinigung u. der Hausmüllabfuhr in der Gemeinde Regensburg nicht voranzugehen werden.*

11. Die freiw. Feuerweh *Weimay* bleibt in ihrem Bestand unverändert bestehen. Sie tritt aber mit der Eingemeindung unter das einheitl. Kommando der freiw. Feuerweh Regensburg. Die vorhandenen Feuerlöschgeräte sind auch weiterhin im Feuerhaus *Weimay* aufzubewahren.

12. Die Einfahrt der Walhallabahn ^{nach Marktbergel} muss solange gestattet werden, als nicht die Verlängerung der Regensburger Strassenbahn über den derzeitigen Endpunkt in Stadthof ^{führt} erfolgt.

Eine einseitige Auflassung des Betriebes der Regensburger Strassenbahn zum Nachteil der vormaligen *Gemeinde Weimay* ^{in Lokalbahn d. G. Weimay ist zur gegenseitigen Einwirkung mit} soll nicht erfolgen. ^{zweigen der Gem. Weimay u. der Gemarkung beauftragt} ^{ausgeführt werden.}

13. Die Stiftungen, Stipendien und Wohlfahrtseinrichtungen, welche in dem Gebiet der vormaligen *Gemeinde Weimay* bestehen, sollen grundsätzlich den Bewohnern der künftigen Gesamtgemeinde Regensburg in gleicher Weise zugänglich sein wie den Einwohnern der früheren *Gemeinde Weimay* und umgekehrt.

14. Die ortspol. Vorschriften und örtl. Satzungen der Stadt Regensburg treten mit dem Tage ihrer Verkündung an die Stelle der durch die Eingemeindung aufgehobenen ortspol. Vorschriften und örtl. Satzungen der *Gemeinde Weimay*. Bei der Auswahl der für das neue Stadtgebiet in Kraft zu setzenden ortspol. Vorschriften u. örtl. Satzungen ist auf die Belange der Landwirtschaft und auf den besonderen Charakter des neuen Stadtgebietes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere soll ^{zünftig} übergangsweise auf die Dauer von 2 Jahren der Schlachthofzwang für gewerbl. Schlachtungen im Gebiete der Gemeinde *Weimay* nicht eingeführt werden; für Hausschlachtungen soll ein Schlachthofzwang überhaupt ausgeschlossen bleiben.

15. Alle noch nicht vollzogenen Beschlüsse des bisherigen *Gem. Rat Weimay*, die bis zum 15. Jan. 1924 ordnungsmässig gefasst worden sind, sind, sofern sie bis zum Vollzug der Eingemeindung noch nicht vollzogen sind, von der Gesamtgemeinde Regensburg zu vollziehen, soweit sich nicht Hindernisse entgegen stellen oder auf den Vollzug verzichtet wird.

15. Vom Tage des Abschlusses dieses Vertrages an bis zum Zusammentritt des verstärkten Stadtrats der Gesamtgemeinde Regensburg darf seitens des *Gemeinderats Steinweg* kein Beschluss von grundsätzlicher oder finanzieller Bedeutung ohne vorherige Einholung der Zustimmung eines besonderen Ausschusses gefasst werden; dieser Ausschuss soll sofort gebildet werden und zwar aus dem Eingemeindungsausschuss Regensburg und den 1. Bürgermeistern der sämtlichen Einverleibungsgemeinden oder deren Stellvertretern.

II. Bedingungen besonderer Art.

1. Mit dem Tage des Inkrafttretens der Eingemeindung erlöschen die zwischen der Stadtgemeinde Regensburg und der vormaligen Gemeinde Steinweg abgeschlossenen Verträge über die Versorgung mit Wasser. Es gelten von diesem Tage an für die Versorgung des ehem. Gebietes Steinweg mit Wasser die für die Stammgemeinde Regensburg erlassenen allgemeinen und besonderen Vorschriften und Anordnungen.
2. Die Dult in Stadtamhof und die herkömmlichen Viehmärkte in Stadtamhof sollen auch weiterhin auf dem bisherigen Platz im bisherigen Umfang beibehalten bleiben.
3. Die Erhebung von Kanalgebühren muss im Gebiet der vormaligen Gemeinde Steinweg während einer angemessenen Übergangszeit von 3 Jahren unterbleiben. Ebenso soll während des gleichen Übergangszeitraumes die bisher übliche Art der Entleerung der Aborte nicht verhindert werden.
4. Die bisher üblich gewesene kostenlose Gestattung der Hinterstellung von Wagen auf Gemeindegrund und öffentlichen Strassen muss übergangsweise beibehalten werden.
5. Die bisherige Gemeindekanzlei Steinweg muss belassen bleiben. An dem selbstständigen Standesamtsbezirk soll eine Änderung nicht vorgenommen werden.

6. Die vormalige Gemeinde Steinweg muss bei der Zuweisung von Freibankfelsen entsprechend berücksichtigt werden.

B. Wünsche.

1. Die Verlängerung der Regensburger Strassenbahn über ihren derzeitigen Endpunkt in Stadtamhof hinaus wird für den Fall der Wiederkehr besserer wirtschaftlicher Verhältnisse gewünscht. X
2. Für die Schaffung ausreichender Verkehrsmöglichkeiten über den Protzenweiher bei Hochwasser möchte Vorsorge getroffen werden. Dieser Erfolg liesse sich durch Einrichtung eines Notfährenbetriebes über den Protzenweiher erreichen. *Ein Notfährenbetrieb bei Gefälle im Ort kann in Betrachtung genommen werden.*
3. Bei Neubauten an bereits vorhandenen Strassen soll vom Rückersatz der Strassenbaukosten abgesehen werden.
4. An Stelle der bisherigen Volksfortbildungsschule soll auch für Steinweg die Berufsfortbildungsschule treten.
5. Der Besuch der Hilfsschule in Regensburg soll auch den schwachsinnigen Kindern von Steinweg ermöglicht werden.

Stadtrat Regensburg:

[Handwritten signature]

Gemeinderat Steinweg:

Wiedemann
I. Löwenstein